

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Beteiligungsbericht 2023/2024 der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis BTM/118/2026	4
TOP Ö 6.2 Aussetzung der Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG und Auswirkungen auf Erlangen; Anfrage der SPD Stadtratsfraktion	
Mitteilung zur Kenntnis 43/051/2026	5
Anlage_Anfrage_18022026_SPD_Fraktion 43/051/2026	9
TOP Ö 8 Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen von Stadtratsmitgliedern	
Beschlussvorlage 13/273/2026	11
TOP Ö 9 Vorstellung des Jahresberichts des Seniorenbeirats	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/285/2026	14
TOP Ö 10 Polizei- und Kriminalstatistik (PKS) 2025 für die Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis III/067/2026	15
TOP Ö 11 Empfehlung an den Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke zur Anhebung des Wasserpreises zum 1. Juli 2026	
Beschlussvorlage III/066/2026	16
Anlage 1 zur Wasserpreisanhebung ab 1. Juli 2026 III/066/2026	18
Anlage 2 zur Wasserpreisanhebung ab 1. Juli 2026 III/066/2026	19
TOP Ö 12 Bürgerantrag "E-Werk stärken, Kultur fördern"	
Beschlussvorlage 41/101/2026	23
Bürgerantrag-Erlanger-Linke 41/101/2026	26
TOP Ö 13 Bedarfsfeststellung für die Inanspruchnahme des Förderprogramms zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE 2026) für Lehrer*innen und Schüler*innen	
Beschlussvorlage 40/275/2026	27
KMS vom 15.12.2025 Verlängerung der Richtlinie SchulMobE 2026 40/275/2026	34
KMS 17.12.2025 Zeitenwende in der Schuldigitalisierung 40/275/2026	37
TOP Ö 14 EJC Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2024	
Beschlussvorlage 55/113/2025/1	41
Anlage 1 EJC Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024 55/113/2025/1	48
Anlage 2 EJC Bilanz zum 31.12.2024 55/113/2025/1	49
Anlage 4 BV 55-113-2025 55/113/2025/1	50
TOP Ö 15 Ausschreibung Handyparken; Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens	
Beschluss Stand:03.03.2026 66/303/2026	57

Einladung

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 26.03.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Beteiligungsbericht 2023/2024 der Stadt Erlangen
Die Anlagen werden nachgereicht | BTM/118/2026
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Aussetzung der Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4
AufenthG und Auswirkungen auf Erlangen;
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion | 43/051/2026
Kenntnisnahme |
| 7. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 8. | Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen
von Stadtratsmitgliedern | 13/273/2026
Beschluss |
| 9. | Vorstellung des Jahresberichts des Seniorenbeirats
Die Anlagen werden nachgereicht | 13-2/285/2026
Einbringung |
| 10. | Polizei- und Kriminalstatistik (PKS) 2025 für die Stadt Erlangen
Präsentation von Herrn Wild gegen 16:30 Uhr | III/067/2026
Kenntnisnahme |
| 11. | Empfehlung an den Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG
zur Anhebung des Wasserpreises zum 1. Juli 2026 | III/066/2026
Beschluss |
| 12. | Bürgerantrag "E-Werk stärken, Kultur fördern" | 41/101/2026
Beschluss |
| 13. | Bedarfsfeststellung für die Inanspruchnahme des Förderprogramms zur
Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE 2026) für
Lehrer*innen und Schüler*innen | 40/275/2026
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 14. | EJC-Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2024 | 55/113/2025/1
Beschluss |
| 15. | Ausschreibung Handyparken
Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens | 66/303/2026
Beschluss |
| 16. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. März 2026

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/118/2026

Beteiligungsbericht 2023/2024 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Beteiligungsbericht 2023/2024 der Stadt Erlangen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

II. Sachbericht

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5 % beträgt. Erstmals wurden auch die städtischen Eigenbetriebe in die Berichterstattung aufgenommen, die als kommunale Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden. Die Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2023 und 2024 wurde wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Im Vergleich zum Organigramm des letzten Beteiligungsberichts sind zum Stand 31.12.2024 folgende Zu- und Abgänge zu verzeichnen:

- Die GGFA AÖR wurde zum 01.01.2023 zusammen mit dem städtischen Amt 55 in den neuen Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter überführt.
- Mit einer 33%-igen Beteiligung an der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG und deren Komplementärin, der Infrastruktur Windpark Römerreuth Beteiligungs GmbH, hat sich die ESTW AG die Teilhabe an dem geplanten Windpark auf der Hochebene zwischen Regnitz und Mittlerer Aurach gesichert.
- Zum 31.12.2023 hat die Stadt Erlangen die Anteile der Städte Nürnberg und Fürth an der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH in Tennenlohe übernommen und die Gesellschaft in „IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH“ umbenannt. Sie hält nun 98,6% der Anteile.

Der Beteiligungsbericht wird in digitaler Form der MzK beigefügt. In Kürze wird er auch unter www.erlangen.de/aktuelles/beteiligungsmanagement zu finden sein.

Anlagen: Beteiligungsbericht 2023/2024

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:
Amt 43 (vhs)

Vorlagennummer:
43/051/2026

Aussetzung der Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG und Auswirkungen auf Erlangen; Anfrage der SPD Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, Amt 47, Amt 33, EJC

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ausgangslage

Mit Rundschreiben vom 09.02.2026 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angekündigt, die seit 01.12.2025 gestellten und alle künftigen Anträge auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44, 4 AufenthG abzulehnen.

Ein Kursbesuch ist somit nur noch Personen möglich, die auf Grundlage von § 44a AufenthG dazu verpflichtet werden. Verpflichtungen erfolgen durch folgende Behörden:

- Jobcenter (Träger der Grundsicherung),
- Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.d.R. Sozialämter, Integrationsämter,
- Ausländerbehörden

Nicht mehr an einem Integrationskurs teilnehmen können deshalb nach Auskunft des BAMF:

- Asylbewerber,
- Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG),
- Menschen aus der Ukraine,
- Unionsbürger.

Für diese Personengruppen stehen ausschließlich Selbstlernangebote und in begrenztem Maße Erstorientierungskurse zur Verfügung. Diese sind aber nicht für einen systematischen Spracherwerb konzipiert. Des Weiteren können Deutschkurse als Selbstzahler von den Betroffenen gebucht werden. Im März 2026 kostet ein durchgehender Kursbesuch an der vhs Erlangen von Niveaustufe A1 bis B1 ca. 1.500 Euro, bis zur Niveaustufe B2 ca. 2.200 €.

In Erlangen sind neben der vhs Erlangen weitere vier Institutionen als Träger von Integrationskursen betroffen: Das bfz, das Deutsche Erwachsenenbildungswerk, der Internationale Bund und die Private Aka-

demie für Informatik GmbH (AFI).

Beantwortung der Anfrage

Zur Beantwortung der Anfrage wurden von der vhs Erlangen das Erlanger Jobcenter, die städtische Stelle für Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Ausländerbehörde) sowie das Sozialamt einbezogen.

Frage 1: Wie viele Personen verlieren insgesamt den Zugang zu Integrationskursen?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Zahl nicht vorhergesehen werden kann. Bekannt aber ist: Alle Personen, die nicht durch die oben genannten Institutionen verpflichtet werden, verlieren die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Folgende Tendenzen können aber beschrieben werden:

- Das BAMF hat nur für das erste Halbjahr eine Statistik zu Integrationskursen veröffentlicht. Aus dieser ist zu entnehmen, dass die freiwillig Teilnehmenden einen Anteil von rund 55% aller Integrationskursteilnehmer*innen ausmachen.
- Der Deutsche Volkshochschulverband schätzt laut Pressemitteilung vom 12.02.2026, dass 130.000 Personen weniger eine Berechtigung erhalten.
- Eine Anfrage der vhs Erlangen beim BAMF bzgl. der Berechtigungen in Stadt und Landkreis wurde mit Verweis auf ausschließlich bundesweite Auswertungen ohne lokale/regionale Betrachtungen abschlägig beantwortet.
- In 2025 wurden an der vhs Erlangen, der zentralen Einstufungsstelle für Erlangen Stadt und Landkreis Erlangen-Höchstadt, ca. 1000 Personen eingestuft (Personen mit Berechtigung oder Verpflichtung). Die Zahl der Einstufungen und somit der Kursteilnehmenden wird in 2026 signifikant darunter liegen.

Frage 2: Wie viele Personen sind konkret betroffen, weil sie bereits zu Kursen angemeldet waren, diese nun aber nicht absolvieren dürfen (einschließlich Wartelisten)?

Angemeldete Personen sind nicht betroffen. Wenn sie bereits eine gültige Berechtigung haben, verfügen sie über einen sogenannten Bestandsschutz für die Teilnahme.

- Jede Person kann ihren Integrationskurs ohne Nachteile beenden oder sich noch für einen Kurs anmelden und teilnehmen, wenn eine Berechtigung vorliegt.
- Eine Berechtigung ist für ein Jahr gültig. Abgelaufene Berechtigungen können jedoch nicht erneuert werden.

Frage 3: In welchem Umfang reduziert sich die Zahl der Integrationskurse und wie viele Personen können daher erst später an einem (Pflicht-)Integrationskurs teilnehmen?

Die Reduktion des Kursangebots hängt von der Zahl der Verpflichteten und Berechtigten in Erlangen Stadt und im Landkreis Erlangen-Höchstadt ab. Das BAMF, das Jobcenter, die Ausländerbehörde und die vhs Erlangen können hier eine Prognose abgeben. Mit dem Ausbleiben von Personen, die durch das BAMF berechtigt wurden, reduziert sich die Zahl der Teilnehmenden auf die Personen mit Verpflichtung.

Frage 4: Wie bewertet die Stadtverwaltung die Kürzung der Integrationskurse mit Blick auf die Integration Geflüchteter, deren Arbeitsmarktzugang und einen verlängerten nötigen Bezug von Sozialleistungen sowie auf die Integration von EU-Bürger*innen?

Deutschkenntnisse sind entscheidend dafür, dass zugewanderte Menschen in Deutschland selbst ihren Lebensunterhalt verdienen können. Mit ausreichenden Deutschkenntnissen hätten zahlreiche Menschen beste Aussichten, offene Stellen in deutschen Unternehmen, insbesondere in der Gesundheitsversorgung oder in sozialen Einrichtungen zu besetzen.

Allein mit Verpflichteten ist jedoch in vielen Regionen die vom zuständigen Bundesamt vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl für einen Kursstart nicht erreichbar. Folglich ist überall in Deutschland mit langen Wartezeiten für die zur Teilnahme verpflichteten Zugewanderten und Kursausfällen zu rechnen. Besonders wird sich das bei den Spezialkursen wie Integrationskurs mit Alphabetisierung, Integrationskurs für gering Literalisierte und den Zweitschriftlernerkurs auswirken. Bei geringerem Angebot von Integrationskursen verlängern sich insbesondere für Geflüchtete und EU-Bürger die Wartezeiten und somit der Bürgergeldbezug. Die Arbeitsmarktintegration erfolgt später. Für Personen außerhalb unseres Rechtskreises ist der Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich erschwert. Eine Ausnahme bilden nur die oben benannten Selbstzahler.

Erstorientierungskurse bieten hier nur bedingt eine Alternative: Diese dienen der ersten, freiwilligen Orientierung in dem neuen Land. Es gibt sechs Module, aus denen fünf frei gewählt werden können: Einkaufen, Ämterbesuche, etc. und ein Modul zu Werten und Normen in Deutschland ist dabei obligatorisch. Erstorientierungskurse leisten keinen systematischen Spracherwerb und gehen nicht über ein ganz basales Sprachniveau (A1) hinaus. Für einen beruflichen Einstieg braucht es mindestens B1. Integrationskurse schließen mit B1-Niveau ab. Die Realisierung von Erstorientierungskursen hat zudem einen sehr hohen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Frage 5: Wie bewertet die Stadtverwaltung – am besten auch nach Rücksprache mit relevanten Ausbildungsträgern – die Kürzungen mit Blick auf den Zugang Geflüchteter und von EU-Bürger*innen zu beruflichen Ausbildungen, Qualifizierungen oder Berufsanerkennungen und damit auch auf den Mangel an Arbeitskräften in verschiedenen Sektoren wie Pflege/Gesundheit oder Handwerk?

Der heutige Arbeitsmarkt setzt sachlogisch und zwingend gute Sprachkenntnisse voraus. In Berufen, die eine Qualifizierung erfordern, sind gefestigte Sprachkenntnisse obligatorisch. Damit Betriebe Personen einstellen, müssen die Sprachkenntnisse der sich Bewerbenden schon vorab überzeugen.

Die Ausländerbehörde berichtet von dem Problem, dass Personen, die trotz mangelnder Sprachkenntnisse eingestellt und zugleich zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet wurden, die Teilnahme nur schwer mit der Erbringung der Arbeitsleistung im Betrieb kombinieren konnten. Dies führte häufig dazu, dass das Sprachniveau über Jahre mangels ordnungsgemäßer Kursteilnahme nicht gesteigert werden konnte und die Betroffenen im niedrig qualifizierten Sektor verblieben.

Frage 6: Welche Auswirkung sind durch die Kürzung auf das Budget der Volkshochschule zu erwarten?

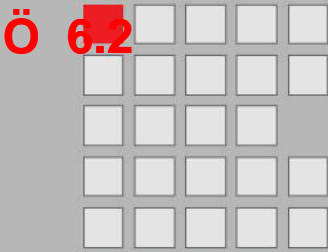
Bisher konnte die vhs als Integrationskursträger mit der Durchführung von Integrationskursen Überschüsse erwirtschaften und das eingesetzte Personal refinanzieren. Überschüsse ergeben sich erst, so denn die Kurse mit mindestens 16 Personen belegt sind. Kurse, die mit geringerer Teilnehmerzahl starten, sind nicht mehr von Anfang an wirtschaftlich. Um eine schnelle Teilnahme für Verpflichtete zu gewährleisten, werden Kurse aktuell mit einer geringeren Teilnehmendenzahl begonnen und im weiteren Kursverlauf mit Teilnehmenden, die in höhere Module eingestuft wurden, aufgefüllt.

Im Rahmen der Maßnahmen für das Haushaltskonsolidierungskonzepts hatte die Volkshochschule vorgeschlagen, weitere Integrationskurse mit einem prognostizierten Überschuss von 90.000 € zu starten. Nach Abzug der hierfür notwendigen Personalressource in der Verwaltung hätte die vhs 56.000 Euro dem städtischen Haushalt zuführen können. Diese Maßnahme kann nun nicht mehr umgesetzt werden. Die vorgesehene Personalressource wurde im Stellenplan 2026 beantragt, aber noch nicht realisiert. Eine Kompensation der ausfallenden Einnahmen kann seitens Amt 43 nicht mehr geleistet werden. Im Rahmen der Ansatzplanung 2026 von Amt 43 wurde von Einnahmen aus BAMF-Mitteln in Höhe von 360.000 Euro gerechnet. Diese Summe ist aufgrund der nun eingetretenen Situation nicht zu erreichen. Eine Prognose über die Höhe der in 2026 zu erwartenden Mittel des BAMF kann aktuell nicht gegeben werden.

Anlagen:

Anlage_Anfrage_18022026_SPD_Fraktion

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang



Herr
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Anfrage: Auswirkungen der Kürzungen des Bundesinnenministeriums bei Integrationskursen in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundesinnenministerium hat kurzfristig verfügt, dass ab sofort das BAMF keine freiwilligen Teilnahmen an Integrationskursen mehr bewilligen darf.

Diese Verfügung gefährdet dramatisch das auch in Erlangen verfolgte Ziel, Geflüchtete möglichst schnell zu integrieren und dabei Geflüchteten durch Integration in den Arbeitsmarkt möglichst schnell zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren und so auch den Staat von Sozialleistungen zu entlasten.

Nach Aussagen verschiedener Träger von Integrationskursen betrifft die Verfügung auch Geflüchtete, die eigentlich Anspruch auf einen Integrationskurs haben, weil durch die insgesamt niedrigere Zahl Teilnehmender weniger Kurse durchgeführt werden können und damit Wartezeiten für eine Teilnahme länger werden. Betroffen sind auch EU-Bürger*innen, für die Integrationskurse ein Zugang zu weiteren (beruflichen) Qualifikationswegen, zum Spracherwerb und zur Integration in Deutschland sind.

Wir bitten daher um die möglichst schriftliche Beantwortung folgender Fragen in den nächsten Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Bildungsausschusses oder alternativ im nächsten Stadtrat:

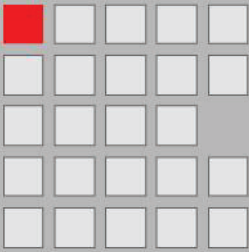
1. Wie viele Personen in Erlangen verlieren insgesamt den Zugang zu Integrationskursen?
2. Wie viele Personen sind konkret betroffen, weil sie bereits zu Kursen angemeldet waren, diese nun aber nicht absolvieren dürfen (einschließlich Wartelisten)?
3. In welchem Umfang reduziert sich die Zahl der Integrationskurse und wie viele Personen können daher erst später an einem (Pflicht-)Integrationskurs teilnehmen?

Datum
18.02.2026

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2





4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Kürzung der Integrationskurse mit Blick auf die Integration Geflüchteter, deren Arbeitsmarktzugang und einen verlängerten nötigen Bezug von Sozialleistungen sowie auf die Integration von EU-Bürger*innen?
5. Wie bewertet die Stadtverwaltung – am Besten auch nach Rücksprache mit relevanten Ausbildungsträgern – die Kürzungen mit Blick auf den Zugang Geflüchteter und von EU-Bürger*innen zu beruflichen Ausbildungen, Qualifizierungen oder Berufsanerkennungen und damit auch auf den Mangel an Arbeitskräften in verschiedenen Sektoren wie Pflege/Gesundheit oder Handwerk?
6. Welche Auswirkung sind durch die Kürzung auf das Budget der Volkshochschule zu erwarten?

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Soweit einzelne Fragen noch nicht (genau) beantwortet werden können, wären wir an vorläufigen Einschätzungen interessiert.

Datum
18.02.2026

Freundliche Grüße

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
Sprecherin für Personal,
Verwaltung, Frauen und
Gleichstellung, Diversity

José Luis Ortega
Lleras
Sprecher für Migration und
Integration

Seite
2 von 2

Munib Agha
Sprecher für Wirtschaft
und Arbeit

Sandra Radue
Sprecherin für Schulen,
Bildung und VHS

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/273/2026

Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendung von Stadtratsmitgliedern

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.03.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

- Die Mitglieder des Erlanger Stadtrats mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten zur Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eine Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen für Hilfsmittel und/oder Assistenzbedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Übernahme durch die Krankenkasse erfolgt, die Aufwendung nicht der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen ist und durch Rechnung nachgewiesen wird. Der Hilfsmittel- und/oder Assistenzbedarf ist möglichst frühzeitig anzuzeigen. Die Höhe der Erstattung ist begrenzt auf die jeweils aktuell beim Bezirk Mittelfranken geltenden Stundensätze des persönlichen Budgets nach dem SGB IX.
- Eine entsprechende Regelung wird bei der nächsten Änderung in die Gemeindesatzung aufgenommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mitgliedern des Erlanger Stadtrats mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe wird die Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen ermöglicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um Anspruch auf Eingliederungshilfe in Bayern zu haben, ist ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 erforderlich. Mitglieder des Stadtrats, die einen entsprechenden Nachweis (Schwerbehindertenausweis) vorlegen, erhalten die nachgewiesenen notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen für Hilfsmittel und/oder Assistenz erstattet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Absprache mit den betroffenen Stadtratsmitgliedern wird im Einzelfall eine Entscheidung über die

zu übernehmenden Kosten getroffen.

Der Hilfsmittel- und/oder Assistenzbedarf ist möglichst frühzeitig anzumelden. Darunter verstehen wir die grundsätzliche Anmeldung eines Bedarfs, nicht die Anmeldung des Bedarfs für Assistenz bei jeder einzelnen Sitzung.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist, dass keine Erstattung durch die Krankenkasse erfolgt, die Aufwendung nicht der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen ist und durch Rechnung nachgewiesen wird. Die Höhe der Erstattung ist begrenzt auf die jeweils aktuell beim Bezirk Mittelfranken geltenden Stundensätze des persönlichen Budgets nach dem SGB IX. Der aktuell gültige Stundensatz beträgt seit 01.01.2025 45,24 Euro.

Die Praktikabilität der Festlegungen, die sich stark an der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken orientiert, wird gemeinsam mit Betroffenen überprüft. Bei der nächsten Änderung der Gemeindefestsetzung wird diese bzw. eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Derzeit unklar	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Der Bedarf ist derzeit nicht kalkulierbar, da die Anzahl von betroffenen Stadtratsmitgliedern und die Höhe des Bedarfs derzeit nicht feststeht. Amt 13 wird die Kosten vorerst aus dem laufenden Budget decken.

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/285/2026

Vorstellung des Jahresberichts des Seniorenbeirats

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Einbringung	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht des Seniorenbeirats (SBE) dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Vorsitzende des Seniorenbeirats Alexandra Wunderlich stellt den Jahresbericht des Seniorenbeirats dem Stadtrat vor.

Anlagen: Jahresbericht SBE 2026 (wird nachgereicht).

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat III

Vorlagennummer:
III/067/2026

Polizei- und Kriminalstatistik (PKS) 2025 für die Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Vortrag zur Polizei- und Kriminalstatistik für Erlangen für das Jahr 2025 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Klaus Wild, erläutert die Polizei- und Kriminalstatistik für das Jahr 2025.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III / EStW

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung / Erlanger Stadtwerke

Vorlagennummer:
III/066/2026

Empfehlung an den Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG zur Anhebung des Wasserpreises zum 1. Juli 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG, die Anhebung des Wasserpreises zum 01.07.2026 zu beschließen.

II. Begründung

Die kontinuierliche Sicherung der Qualität und Quantität der Erlanger Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der ESTW und verursacht erhebliche Aufwendungen.

Der Wasserpreis der ESTW ist seit zwei Jahren unverändert und wurde zuletzt zum 1. Juli 2024 erhöht.

Der Wasserverbrauch der Endverbraucher betrug in den letzten Jahren im Schnitt 6 Mio. Kubikmeter. In den Folgejahren wird mit einem moderaten Anstieg des Wasserverbrauchs gerechnet.

Die ESTW halten daher zur langfristigen Substanzerhaltung und zur Sicherung der Wasserversorgung eine marktübliche Verzinsung zur Kostendeckung der Sparte Wasser auf das betriebsnotwendige Kapital, in Höhe von 5,1% für erforderlich. Nur so können auch in Zukunft notwendige Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung der Wasserversorgung für die Erlanger BürgerInnen sichergestellt werden.

Zudem sieht die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts für Grundwasser ab dem 1. Juli 2026 vor. In Bayern wird damit erstmals ein sogenannter „Wassercent“ erhoben, der 10 Cent je entnommenem Kubikmeter Grundwasser beträgt.

Nach derzeitiger Planung und ohne eine Anhebung der Wasserpreise kann die Sparte Wasser nicht dauerhaft kostendeckend bewirtschaftet werden.

Kostenschätzung:

Die Lohnkosten (Entlohnung nach TV-V) sind seit dem 1. Juli 2024 um rd. 7% gestiegen. Die Kosten für den Wasserbezug (WFW) haben sich um rd. 50% (inkl. des „Wassercents“) erhöht und es ist mit weiteren Kostensteigerungen in der Zukunft zu rechnen. Insbesondere für außerordentliche Maßnahmen, wie z.B. für den Rückbau der Brunnen, wurden zusätzliche Mittel in der Planung berücksichtigt.

Für die Aufrechterhaltung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung wurden in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich 8,4 Mio. EUR investiert. Die größten Posten waren hierbei die kontinuierlichen Rohrnetzauswechslungen. Die ESTW plant weiterhin mit durchschnittlichen Investitionen in die Wasserversorgung von 8,2 Mio. EUR.

Maßnahmen zur Optimierung interner Prozesse und Arbeitsabläufe erfolgen begleitend und wirken dämpfend auf notwendige Preisanhebungen.

Aufgrund der Entwicklung der Kostenstruktur schlägt der Vorstand daher zum 1. Juli 2026 eine Erhöhung der derzeit gültigen Wasserpreise vor.

Es wird eine Anpassung des Arbeitspreises um 0,49 € (netto 0,46 €) pro Kubikmeter vorgeschlagen. Somit steigt der Arbeitspreis von derzeit 2,62 € (netto 2,45 €) auf 3,11 € (netto 2,91 €) pro Kubikmeter. Zusätzlich wird eine Anpassung des Grundpreises in der Gesamtstruktur der Wasserpreise als erforderlich angesehen. Der Grundpreis ist der Beitrag jedes angeschlossenen Haushalts zur gemeinsamen Infrastruktur unserer Wasserversorgung. Hier wird eine Anpassung des Grundpreises von bisher 57,60 € (netto 53,83 €) auf 80,40 € (netto 75,14 €) pro Kalenderjahrgesehen. Der derzeitige durchschnittliche Grundpreis in der Region beträgt 104,60 € (netto 97,76 €) pro Kalenderjahr. Die zählerabhängigen Grundpreise wurden zuletzt im Jahr 2013 angepasst und waren somit 13 Jahre stabil. Der Zweckverband Eltersdorfer Gruppe wird den Preis ebenfalls anheben müssen. Die Preissteigerung wird im Vergleich zur ESTW größer ausfallen, da über den Wasserpreis die Kosten für die PFAS-Belastung zusätzlich getragen werden müssen.

Auswirkungen für Kundinnen und Kunden:

1 Kubikmeter Wasser entspricht 1.000 Litern.

Reiner Wasserpreis	für 1.000 Liter	= 3,11 €
Reiner Wasserpreis	für 1 Liter	= 0,00311 € (= 0,311 ct.)

Für einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 135 Kubikmetern Wasser bedeutet das eine Kostenerhöhung um 21,6% von derzeit 411,30 € auf dann 500,25 €. Die Erhöhung liegt damit bei 88,95 € pro Jahr bzw. 7,41 € pro Monat. Das Beispiel berücksichtigt sowohl die Grundpreis- sowie die Arbeitspreisanpassung. Weitere Verbrauchsbeispiele sind in der **Anlage 1** dargestellt. Auch nach der Wasserpreiserhöhung ist die ESTW im regionalen Vergleich günstig. Ein entsprechender regionaler Vergleich wurde in der **Anlage 2** vorgenommen. Nach der Empfehlung des Stadtrats soll ein entsprechender Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der ESTW AG erfolgen.

Anlagen: Anlage 1 – Verbrauchsbeispiele
 Anlage 2 – regionaler Vergleich

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verbrauchsbeispiele (Bruttopreise)

	1-Personen-Haushalt 45 m ³ /Jahr		2-Personen-Haushalt 90 m ³ /Jahr		3-Personen-Haushalt 135 m ³ /Jahr		4-Personen-Haushalt 180 m ³ /Jahr		5-Personen-Haushalt 225 m ³ /Jahr	
	1.07.2024	1.07.2026	1.07.2024	1.07.2026	1.07.2024	1.07.2026	1.07.2024	1.07.2026	1.07.2024	1.07.2026
Wasserverbrauch	117,90	139,95	235,80	279,90	353,70	419,85	471,60	559,80	589,50	669,75
Grundpreis	57,60	80,40	57,60	57,60	57,60	80,40	57,60	80,40	57,60	80,40
Gesamtkosten	175,50	220,35	293,40	360,30	411,30	500,25	529,20	640,20	647,10	780,15
Mehrkosten	44,85		66,90		88,95		111,00		133,05	
	25,6%		22,8%		21,6%		21,0%		20,6%	

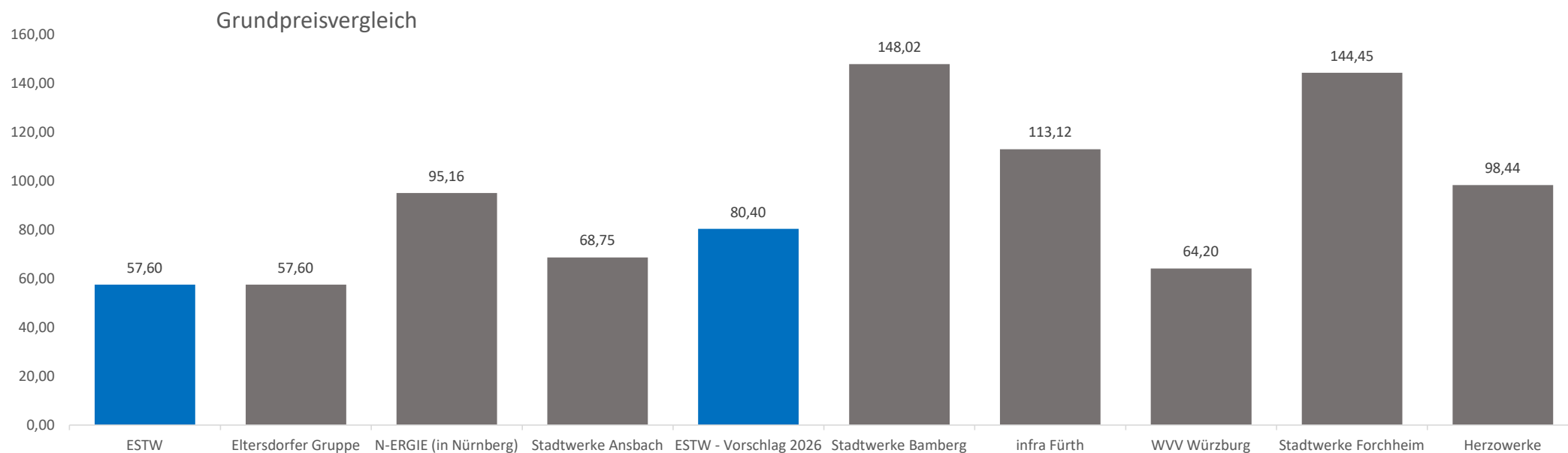
Wasserpreisvergleich in der Region



	Preisstand	Arbeitspreis	Grundpreis		Haushalt	Gewerbe
		€/m ³	Haushalt €/Jahr	Gewerbe €/Jahr	135 m ³ €/Jahr	750 m ³ €/Jahr
<i>Inkl. 7% Ust.</i>						
ESTW	01.07.2024	2,62	57,60	864,00	411,30	2.829,00
Eltersdorfer Gruppe	01.01.2024	2,62	57,60	864,00	411,30	2.829,00
N-ERGIE (in Nürnberg)	01.01.2025	2,79	95,16	474,79	471,81	2.567,29
Stadtwerke Ansbach	01.01.2009	2,99	68,75	319,68	472,40	2.562,18
ESTW - Vorschlag 2026	01.07.2026	3,11	80,40	1.208,40	500,25	3.540,90
Stadtwerke Bamberg	01.01.2023	2,52	148,02	1.882,87	488,22	3.772,87
infra Fürth	01.01.2025	2,93	113,12	626,59	508,67	2.824,09
WVV Würzburg	01.07.2025	3,34	64,20	1.109,52	515,10	3.614,52
Stadtwerke Forchheim	01.01.2025	2,77	144,45	577,80	518,40	2.655,30
Herzowerke	01.10.2025	3,34	98,44	394,83	549,34	2.899,83

Vergleich Grundpreise in der Region (Tarifkunden)

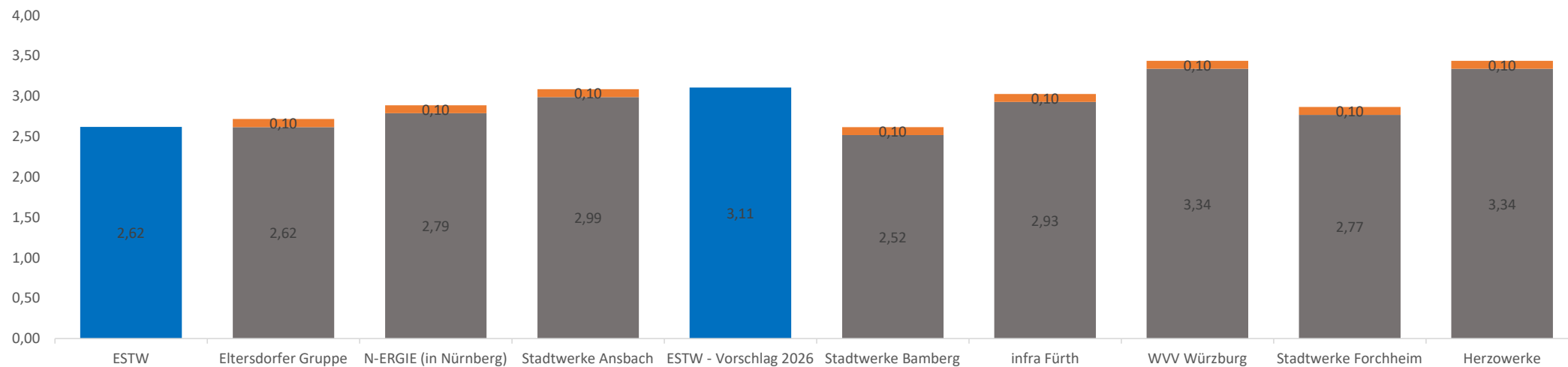
* Ohne Berücksichtigung des „Wassercent“ bei den anderen Versorgern im Grundpreis



Vergleich Arbeitspreise in der Region (Tarifkunden)

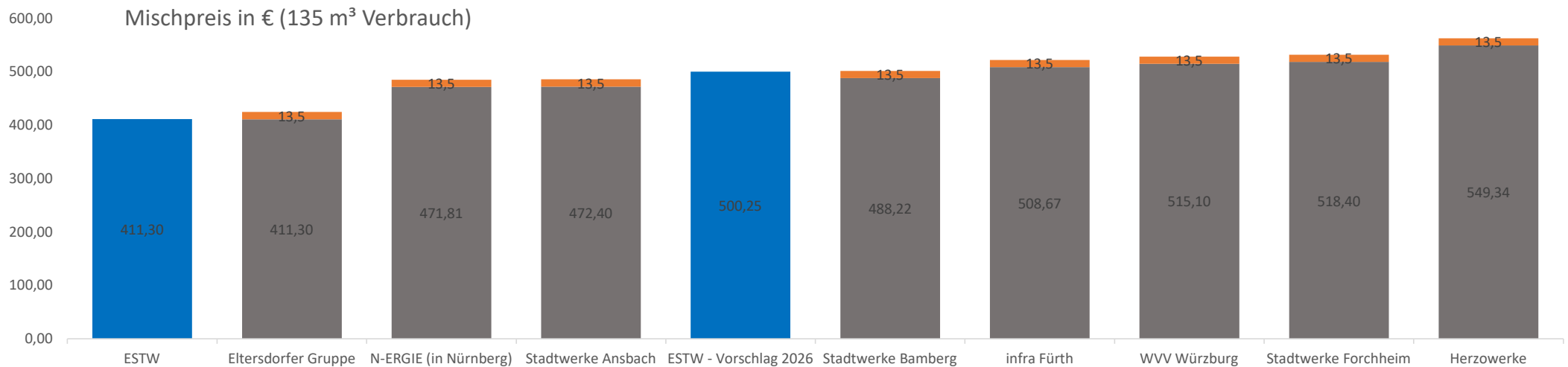
* Anpassung „Wassercent“ ist orange dargestellt

Arbeitspreisvergleich in € (135 m³ Verbrauch)



Vergleich Arbeitspreise in der Region (Tarifkunden)

* Anpassung „Wassercent“ ist orange dargestellt



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/41

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtteilarbeit

Vorlagennummer:
41/101/2026

Bürgerantrag "E-Werk stärken, Kultur fördern"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Am Ziel, im Kulturzentrum E-Werk ein Gehaltsniveau von 100 % TVÖD zu erreichen, wird mittel- bzw. langfristig festgehalten.
2. Der Bürgerantrag der Erlanger Linken ist damit inhaltlich bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erlanger Linke hat einen Bürgerantrag eingebracht, in dem eine Anhebung der Zuschüsse gefordert wird, die es dem E-Werk ermöglichen soll, das „soziokulturelle Programmangebot zu erhalten sowie bei der Bezahlung der Mitarbeiter*innen das Niveau des TVÖD zu erreichen“.

Das Kulturreferat verfolgt grundsätzlich das Ziel einer 100-prozentigen Anpassung des Lohnniveaus im E-Werk. Dies entspricht dem Ergebnis der 2016 von der Stadt in Auftrag gegebenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Darin wurde festgestellt, dass eine vollständige Angleichung an den TVÖD erreicht werden sollte, da das E-Werk „vergleichbar einer städtischen Einrichtung wichtige Aufgaben für die Stadt im Bereich der Kulturarbeit, der Soziokultur, der Jugendarbeit und für Tourismus und Wirtschaft erfüllt.“

Durch die Zuschusserhöhungen für die Jahre 2022 – 2024 konnte das Lohnniveau bereits von vormals 85 auf 90 % des TVÖD angehoben werden. Allerdings beinhaltete das nicht die Jahressonderzahlung, die im TVÖD fester Gehaltsbestandteil ist.

Im Rahmen des Ziels der weiteren Lohnangleichungen sind Stadt und E-Werk damals davon ausgegangen, dass sich künftige Tarifsteigerungen auf dem durchschnittlichen Niveau der vergangenen Jahre bewegen würden. Diese lagen bis 2023 bei durchschnittlich 2 %.

2023 vereinbarten die Tarifparteien im öffentlichen Dienst eine Lohnsteigerung ab 2024, die im Durchschnitt eine Steigerung von rund 11,5 % bedeutete.

Darüber hinaus zeichnete sich Mitte 2024 bereits eine Verschärfung der finanziellen Situation der Stadt ab.

Ohne Erhöhung des Zuschusses wäre aufgrund der außergewöhnlich hohen Tarifsteigerung das Lohnniveau auf 75 bis 80 % gesunken.

Aus diesen Gründen lag 2024 der Fokus der Gespräche über die Zuschussentwicklung zwischen E-Werk und Kulturreferat darauf, den Erhalt des Status Quo bei den erreichten 90 % TVÖD zu ermöglichen.

In der aus diesen Gesprächen resultierenden Stadtratsvorlage Nr. 41/085/2024, auf die im Bürgerantrag Bezug genommen wird, wurden drei Varianten zur Abstimmung vorgelegt, wobei die Varianten A und B den Erhalt von 90 % TVÖD beinhalteten (Entgegen der Formulierung im vorliegenden Bürgerantrag

enthielt auch die Variante A keine Erhöhung des Lohnniveaus auf 100 % TVöD).

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage sprach sich die Verwaltung für Variante B aus. Der Beschluss für diese Variante erfolgte in der Stadtratssitzung am 12.12.2024 einstimmig.

Mit der Variante B wurde der Zuschuss um 150.000,- € erhöht.

Rückblickend auf das Jahr 2025 ist festzuhalten, dass es dem E-Werk trotz zunächst deutlich schlechterer Prognosen gelungen ist, durch die Zuschusserhöhung sowie durch erhebliche Einsparungen und zusätzliche Einnahme- und Effizienzsteigerungen das Lohnniveau bei 90 % TVöD zu halten und das soziokulturelle Programmangebot zu sichern. Darüber hinaus konnte das E-Werk sogar aus eigener Kraft – also ohne zusätzliche Deckung durch die Stadt – die Tarifierhöhung des TVöD um 3 % nachträglich mitgehen.

Diese Feststellung stellt jedoch eine Momentaufnahme auf Basis der aktuellen Situation dar. Weitere bereits beschlossene Sparmaßnahmen greifen erst ab Januar 2026. Entsprechend wäre es verfrüht, daraus abzuleiten, dass sich dieser Weg ohne zusätzliche Anpassungen dauerhaft in gleicher Weise fortsetzen lässt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um es dem E-Werk zu ermöglichen, die Gehälter auf 100 % TVöD anzuheben, wäre eine Zuschusserhöhung in Höhe von 651.000,- € erforderlich.

Die Summe setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen entsteht durch die Differenz zwischen 90 % und 100 % TVöD ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 381.000,- €, ermittelt für das Jahr 2026. Hinzu kommen Zusatzkosten für die Jahressonderzahlung in Höhe von 270.000,- €, berechnet auf Basis von 85 % der Monatslohnsumme. Insgesamt ergibt sich daraus für das Jahr 2026 eine jährliche Gesamtsumme von 651.000,- €.

Dabei ist zu beachten, dass die Jahressonderzahlung im E-Werk derzeit noch nicht fest verankert ist und die genannten Kosten daher eine entsprechende Einführung bzw. verbindliche Regelung voraussetzen.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Erlangen wäre die dafür erforderliche Zuschusserhöhung im Augenblick nicht umsetzbar und vor allem auch nicht zulässig.

Das Ziel, dass die Löhne im E-Werk auf 100 % TVöD angehoben werden, wird grundsätzlich weiterverfolgt.

Kulturreferat und E-Werk sind sich darin einig, dass angesichts der aktuellen Haushaltssituation bis auf Weiteres der Erhalt des Status Quo im Fokus steht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Bürgerantrag Erlanger Linke

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 12 Bürgerantrag hier unterschreiben!



Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18b der Bayerischen Gemeindeordnung, dass der Stadtrat Erlangen folgenden Antrag behandelt:

Dem Kulturzentrum E-Werk werden ausreichend Zuschüsse gewährt, um ihr soziokulturelles Programmangebot zu erhalten sowie bei der Bezahlung der Mitarbeiter*innen das Niveau des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst zu erreichen.

Begründung:

Das E-Werk ist aus der Kulturlandschaft Erlangens nicht wegzudenken. Etwa 250.000 Gäste erleben jedes Jahr ein abwechslungsreiches Kulturprogramm von Konzerten, Partys, Lesungen, Theater und Tagungen. Gleichzeitig ist das E-Werk Raum für zahlreiche Initiativen, Selbsthilfe-Angebote und kulturelle Nachwuchsförderung.

Ganz wesentlich ist das E-Werk auf städtische Zuschüsse angewiesen. Leider hat der Erlanger Stadtrat Ende 2024 einen Zuschuss beschlossen, der deutlich unter dem Bedarf liegt. Die Folgen sind Personalabbau und eine Reduzierung des Angebots. Außerdem stagniert das Gehaltsniveau am E-Werk bei 90% des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst.

Eigentlich gab es eine Vereinbarung, dass die Gehälter Stück für Stück auf 100% des Tarifvertrags erhöht werden. Diese Vereinbarung muss eingehalten werden.

Bei der Soziokultur zu sparen ist der falsche Weg. Wir beantragen daher, die Zuschüsse ans E-Werk wieder bedarfsgerecht auszugestalten. Dabei orientieren wir uns an der „Variante A“, die die Stadtverwaltung im Stadtrat zur Abstimmung gestellt hat, dort aber von der Mehrheit abgelehnt wurde.

*Unterschreiben dürfen alle Erlanger*innen, die über 18 Jahre alt sind und die deutsche oder eine EU-Staatsbürgerschaft haben. Damit Ihre Unterschrift zählt, muss die Zeile mit Ihren Angaben lesbar, vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.*

Vorname	Nachname	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Amtl. frei lassen
				Erlangen			
				Erlangen			
				Erlangen			
				Erlangen			
				Erlangen			

Als Vertreter gemäß Art. 18b Abs. 2 BayGO werden benannt: Isabel Ortega (Stellv.: Hanna Wanke), Ronja Wegele (Stellv.: Manuel Leitlauf), Lukas Eitel (Stellv.: Peter Schellong). Anschrift: Die Linke, Erlangen/Erlangen-Höchstadt, Saalestraße 13e, 91052 Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerantrags Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antragsberühren.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-2

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/275/2026

Bedarfsfeststellung für die Inanspruchnahme des Förderprogramms zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE 2026) für Lehrer*innen und Schüler*innen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, KommunalBIT

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der aufgezeigte Bedarf für die Beschaffung von insgesamt 800 mobilen Endgeräten nach der Förderrichtlinie SchulMobE 2026 wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird damit beauftragt, insgesamt 200 mobile Endgeräte als Dienstgeräte für Lehrer*innen und 600 mobile Endgeräte als Schülerleihgeräte inkl. des jeweiligen Zubehörs im Rahmen von SchulMobE 2026 zu beschaffen.
4. Der aufgezeigte finanzielle Zusatzbedarf für das IT-Konzept „smartERSchool 2025-28“ für die Jahre 2026-2028 wird festgestellt.
5. Für die notwendigen Finanzmittel 2026 ist eine Mittelbereitstellung beim Finanzreferat zu beantragen. Der Mittelbedarf 2027 ff. ist beim Finanzreferat zum Haushalt 2027 anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE, Neufassung v. 14.01.2026) sieht für 2026 erneut finanzielle Mittel vor, um die digitale Ausstattung von Schüler*innen sowie Lehrer*innen durch die Bereitstellung weiterer mobiler Endgeräte (z. B. Tablets, Notebooks, Convertibles) zu verbessern.

Ziel ist es, die pädagogische Digitalisierung an den Schulen weiter zu unterstützen und sowohl Schüler*innen als auch Lehrer*innen dauerhaft digitale Lernwerkzeuge für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung zu stellen. Mit der Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte über SchulMobE sollen dabei die Lücken zu den vorangegangenen Förderprogrammen (SoLD, SoLe) und der 1:1-Ausstattung an weiterführenden Schulen geschlossen sowie Ersatzbeschaffungen für inzwischen defekte Geräte aus den damaligen Förderprogrammen vorgenommen werden.

Die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin von 33 Schulen kann im Rahmen dieses Programms Fördermittel zur Beschaffung entsprechender Geräte beantragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinie SchulMobE. Für ein Lehrerdienstgerät werden laut Förderrichtlinie 1.000 € pro Gerät (750 € Hardwarekosten + 250 € Verwaltungskostenpauschale) und für ein Schülergerät werden 350 € zur Verfügung gestellt.

Eine Reduzierung der Anzahl zugunsten eines höheren Betrags pro Gerät ist nicht möglich.

Die genaue Höhe der Fördermittel ist bislang nicht veröffentlicht, sollte jedoch bis Mitte des Jahres bekannt sein. Im interkommunalen Austausch der Sachaufwandsträger wird davon ausgegangen, dass es sich um ca. 60-70% der Fördermittel aus SchulMobE 2025 handelt plus der Summe der nicht abgerufenen Fördermittel (=Restmittel) aus 2025. Das für die Stadt Erlangen verfügbare Budget würde sich damit wie folgt darstellen:

Budgets	SchulMobE 2025	Restmittel aus 2025	SchulMobE2026 (geschätzt)	Gesamt
Lehrerdienstgeräte	243.000,00€ (243 Geräte)	143.000,00€	145.000,00€ - 170.000,00€	288.000,00€ - 313.000,00€
Schülerleihgeräte	652.050,00€ (1.863 Geräte)	652.050,00€	391.000,00€ - 456.000,00€	1.043.050,00€ - 1.108.050,00€

Insgesamt stünden damit Fördermittel zwischen 1.331.050€ und 1.421.050€ zur Verfügung. Anders als in der ersten Runde von SchulMobE sind die Mittel innerhalb der einzelnen Budgets frei verschiebbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Bedarfsfeststellung Lehrerdienstgeräte:

Die fortschreitende Digitalisierung des Bildungswesens stellt Schulen vor die Herausforderung, Lehr- und Lernprozesse zeitgemäß zu gestalten und den pädagogischen Alltag an moderne Arbeitsweisen anzupassen. Zentrale Voraussetzung dafür ist, dass jede Lehrkraft über ein **eigenes**, leistungsfähiges digitales Endgerät verfügt, das sowohl für die Unterrichtsvorbereitung als auch für den Unterrichtseinsatz genutzt werden kann.

Ein mobiler Lehrerarbeitsplatz ermöglicht es, Unterrichtsmaterialien flexibel zu erstellen, digitale Werkzeuge auch im Unterricht effizient einzusetzen und ortsunabhängig auf schulische Daten und Kommunikationsplattformen zuzugreifen. Damit wird nicht nur die pädagogische Qualität gestärkt, sondern auch die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums sowie mit Schüler*innen und Eltern erleichtert. **Insofern ist die Ausstattung aller Lehrer*innen mit einem mobilen Endgerät zwingend erforderlich für die Durchführung eines zeitgemäßen digitalen Unterrichts.**

Eine Markterkundung im Bereich der Lehrerdienstgeräte (sowohl Apple als auch Windows-Geräte) hat ergeben, dass der Fördersatz i. H. v. 1.000 € als realistisch zu bewerten ist, da er die Anschaffung hochwertiger und im Schulalltag einsetzbarer Geräte abdeckt.

Aktuell sind etwa 1.600 Lehrkräfte¹ an den Erlanger Schulen tätig, hinzu kommen ca. 100 Personen, die unter die Kategorie „sonstiges pädagogisches Personal“² fallen. Im Rahmen der SoLD- und der SchulMobE 2025 Förderprogramme wurden annähernd 1.500 Lehrergeräte angeschafft, sodass derzeit ein Delta von rd. 200 mobilen Lehrergeräten vorliegt.

Durch die Inanspruchnahme der Förderrichtlinie SchulMobE 2026 könnte dieses Delta im Bereich der Lehrerdienstgeräte ausgeglichen werden und die reinen Gerätekosten von 200 mobilen Endgeräten für

¹ Die Angabe der Lehrerzahlen basiert auf einer internen Abfrage an den Schulen Mitte Dezember 2025.

² Zum sonstigen pädagogischen Personal zählen u.a. Sozialpädagogen, Lernförderung, pädagogische Unterstützungskräfte, Erzieher, Therapeuten und Heilpädagogen (Art. 60 BayEUG).

die notwendige dienstliche Ausstattung der Lehrkräfte zu 100 % aus dem Mitteln des Freistaates gesichert werden. Lediglich der Anteil für Support etc. würde durch die Stadt wie üblich finanziert, da hierfür keine Förderung vorgesehen ist.

Ab 2027 hat der Freistaat Bayern diese Aufgabe den Kommunen übertragen und sich selbst komplett aus der Beschaffung von Dienstgeräten für Lehrkräfte zurückgenommen. Ab diesem Zeitpunkt erhalten die Kommunen zwar einen gesetzlich geregelten Zuschuss zur schulischen Infrastruktur gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, welcher allerdings deutlich geringer ausfallen wird als die Förderung nach SchulMobE (vgl. 3.5).

3.2 Bedarfsfeststellung Schülerleihgeräte:

Die fortschreitende Digitalisierung setzt aber nicht nur eine funktionelle und bedarfsgerechte Ausstattung der Lehrenden, sondern auch der Lernenden voraus.

Eine Bedarfsabfrage bei den Schulen hat ergeben, dass das Defizit bei den Schülerleihgeräten nach eigenen Angaben bei ca. 1.500 Geräten und damit deutlich höher liegt (Grundschulen ca. 1.000 Geräte, weiterführende Schulen ca. 500 Geräte).

Ausgehend von einer bedarfsrechten 1:2-Ausstattung (inklusive vorhandener KommunalBIT-Geräte) aller Grundschulen und der Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen sowie unter Berücksichtigung, dass an weiterführenden Schulen ab der 7. Jahrgangsstufe eine bedarfsgerechte 1:1 Ausstattung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ (dSdZ, 1:1-Ausstattung) erfolgen wird, geht das Schulverwaltungsamt davon aus, dass mit einer Beschaffung von ca. 600 Schülerleihgeräten der zwingend erforderliche Aufbau und die Ergänzung eines robusten Leihgerätepools für den Unterricht erreicht werden kann.

Anders als bei den Lehrergeräten ist allerdings festzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für ein Schülerleihgerät in Höhe von maximal 350 € pro mobilem Endgerät (inkl. Zubehör (Stift und Hülle)) in der Praxis nicht auskömmlich sind, um ein den schulischen Anforderungen entsprechendes digitales Arbeitsgerät für Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. Ein gängiges und vielfach im schulischen Einsatz bewährtes Gerät wie das Apple iPad (Standardmodell) kostet im Einzelkauf (inkl. Bildungsrabatt) derzeit ab 379 €. Hinzu kommen für den schulischen Einsatz notwendiges Zubehör wie ein Eingabestift und eine robuste Hülle mit Tastatur. Die Gesamtausstattungskosten pro Gerät belaufen sich somit regelmäßig auf ca. 550 €. Damit liegt der tatsächliche Finanzbedarf deutlich über der in der Richtlinie festgelegten Pauschale.

Infolgedessen beträgt die Förderung der reinen Schülerleihgerätekosten nur rd. 60 %, die restlichen Mittel, ebenso wie Leistungen für Support etc. wären im Rahmen eines Eigenanteils durch die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin aufzubringen (vgl. Ziff. 3.3).

Nach Einschätzung von Amt 40 sind sowohl die zusätzlichen Lehrergeräte als auch die Schülerleihgeräte zwingend zur Sicherstellung des digitalen Unterrichts notwendig.

Die Voraussetzungen nach Art. 69 GO sind somit gegeben.

3.3 Kalkulation und Finanzierung der schulischen Endgeräte:

Aktuell stehen im städtischen Haushalt für das Sonderbudget IT smartERSchool lt. Stadtratsbeschluss vom 25.07. 2024 (Vorlage 40/214/2024) folgende Beträge zur Verfügung:

Aufgabe	2026	2027	2028
Erhalt des IT-Bestandes	3.920.000 €	4.120.000 €	4.320.000 €
Realisierung smartERSchool 2026-28	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Gesamtmittel Sonderbudget IT	4.120.000 €	4.320.000 €	4.520.000 €

Diese Haushaltsmittel werden für den Erhalt des Gerätebestandes sowie notwendige Mehrungen

benötigt. Um die zusätzlichen Kosten für die weiteren Endgeräte planbar über die Laufzeit zu verteilen, Budgetspitzen zu vermeiden und den zusätzlich anfallenden jährlichen finanziellen Aufwand für die Stadt zu begrenzen, wird seitens Amt 40 vorgeschlagen, im Gegensatz zur Umsetzung der SchulMobE 2025 die Beschaffung der Geräte komplett über den kommunalen IT-Dienstleister KommunalBIT abzuwickeln.

Der Vorteil besteht darin, dass sich die Geräte- und Supportkosten aufgrund von monatlichen Verrechnungssätzen über einen Zeitraum von vier Jahren verteilen lassen. Die Kalkulation der Mehrkosten erfolgte auf der Basis der voraussichtlichen Verrechnungssätze 2026 (vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates von KommunalBIT am 27.03.2026).

Kalkulierter zusätzlicher Mittelbedarf durch Lehrergeräte und Schülerleihgeräte:

Aufgabe	2026*	2027	2028
Jährlicher Mittelbedarf Lehrergeräte (200 Geräte)	67.000 €	88.000 €	88.000 €
Jährlicher Mittelbedarf Schülerleihgeräte (600 Geräte)	115.000 €	150.000 €	150.000 €
Summe jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf für 800 mobile Endgeräte	182.000 €	238.000 €	238.000 €

(* In 2026 nur 3 abgerechnete Quartale, da Beschaffung erst im 2. Quartal erfolgen kann.)

Die zusätzlichen jährlichen Kosten für die 600 Schülerleihgeräte liegen bei ca. 150.000 € p.a., für die 200 Lehrerdienstgeräte bei 67.000 € p.a. Dies entspricht den vollen jährlichen Kosten für Beschaffung und Wartung, die von der KommunalBIT auf Basis eines monatlichen Verrechnungssatzes pro Gerät abgerechnet werden.

Da die zusätzlich benötigten Mittel **aktuell nicht im Haushalt eingestellt** sind, müssten diese noch in den Haushalt ab 2026 eingestellt werden.

Dadurch ergäbe sich folgender neuer Haushaltsmittelansatz auf der Aufwandsseite:

Jährlicher Mittelbedarf für das Sonderbudget IT smartERSchool neu:

Aufgabe	2026	2027	2028
Gesamtmittel Sonderbudget IT	4.120.000 €	4.320.000 €	4.520.000 €
jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf	182.000 €	238.000 €	238.000 €
Erforderliche Gesamtmittel neu	4.302.000 €	4.558.000 €	4.758.000 €

3.4 Einmaliger Förderbetrag aus SchulMobE 2026 auf der Ertragsseite:

Für Leasing/Miete gewährt der Freistaat eine **Einmalzahlung** im Anschaffungsjahr, sofern die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens die gewährten Festbeträge im Förderprogramm zur Beschaffung schulischer Endgeräte (SchulMobE) betragen.

Diese Voraussetzung wird erfüllt.

Insofern kann mit folgenden Fördermitteleingängen durch SchulMobE 2026 gerechnet werden:

Förderbeträge SchulMobE	2026	2027	2028
Fördermittel Lehrergeräte (1.000€/Gerät)	200.000 €	0 €	0 €
Fördermittel Schülerleihgeräte (350€/Gerät)	210.000 €	0 €	0 €
Einmalige Fördermitteleinnahmen	410.000 €	0 €	0 €

Um die Fördermittel noch in diesem Jahr in Anspruch nehmen zu können, müssen die Aufträge zur Beschaffung zeitnah an KommunalBIT vergeben werden, sodass die Geräte bis zum Ende des 2. Quartals an die Schulen ausgeliefert und abgerechnet werden können. KommunalBIT hat dies bei rechtzeitiger Beauftragung zugesagt.

Hierdurch wird die fristgerechte Einreichung des Förderantrags bis Ende September 2026 bei der Regierung von Mittelfranken ermöglicht. Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde zudem eine Auszahlung der Fördermittel bis zum Jahresende 2026 in Aussicht gestellt, sodass Ausgaben und Einnahmen im selben Haushaltsjahr verbucht werden können.

3.5 Jährlicher Zuschussbetrag des Freistaates ab 2027:

Ab 01.01.2027 erhalten die Kommunen anstelle einmaliger Förderzuschüsse einen gesetzlich geregelten jährlichen Zuschuss zur schulischen Infrastruktur gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz. („Zeitenwende in der Schuldigitalisierung durch den gesetzlichen 4- Säulen- Zuschuss zur schulischen Infrastruktur“ lt. KMS vom 17.12.2025)

Mit dem Gesamtkonzept des sog. 4-Säulen-Zuschusses will der Freistaat Bayern die Kommunen dauerhaft auf gesetzlicher Grundlage bei allen schulischen IT-Maßnahmen finanziell unterstützen (jährliches Gesamtvolumen i. H. v. ca. 270 Mio €) und den Ausbau der IT-Infrastruktur an Schulen über jährliche Pauschalen fördern. Er zielt darauf ab, eine moderne digitale Lernumgebung zu schaffen und soll für den Erwerb von Hardware, Software und digitalen Lernmitteln verwendet werden.

Die vier Säulen im Kern:

	Säule I Gebäude-, Digitalinfrastruktur	Säule II Mobile Endgeräte	Säule III digitale Bildungsmedien und KI-Anwendungen	Säule IV Wartung und Pflege (seit 2025)
Inhalt	Netzwerk, Server, WLAN, Digitale Klassenzimmer	Schülergeräte, Lehrergeräte	didaktische Apps, Lehr-, Lernwerkzeuge	technische IT-Administration, gesetzlich festgesetzter Regelbetrag pro Schüler
Hochrechnung für Erlangen	ca. 900.000€	ca. 845.000€	ca. 155.000€	765.000€
Jährliche Pauschalen (Schätzung)		1.900.000 € (neu im HH anzusetzen)		765.000 € (bereits im HH veranschlagt)
Gesamt: (Schätzung)			2.665.000 €	

Grundsätzlich wird der Systemwechsel der Finanzierung von der Projektförderung zu einem gesetzlichen Zuschuss seitens des Schulverwaltungsamtes begrüßt, da durch die gesetzlich geregelte Finanzierung eine langfristige Finanz- und Aufgabenarchitektur für eine angemessene IT-Ausstattung an Schulen sichergestellt wird.

Allerdings sind die konkreten Gesamtpauschalen für die jeweiligen Säulen I - III noch nicht bekannt. Lediglich die Pauschale für die Säule IV (Wartung und Pflege), welche bereits seit 2025 geleistet wird, ist bekannt und wird daher auch bereits im Haushalt abgebildet.

Die aufgezeigten Pauschalen für die Säulen I - III wurden auf Basis des vom Kultusministerium veröffentlichten Gesetzesentwurfs und der darin genannten Kopf-Pauschalen je SUS und der Amtlichen Schülerzahlen aus dem Jahr 2025/2026 hochgerechnet und können daher vorerst nur als Anhaltspunkt dienen. Bei Veränderung der Por-Kopf-Pauschalen und/oder der Schülerzahlen verändern sich die Gesamtpauschalen entsprechend.

Die Zuschüsse erhöhen ab 2027 die Ertragsseite des städtischen Haushalts und stehen den jährlichen Aufwendungen von 4.285.000 € (2026), 4.537.000 € (2027) und 4.737.000 € (2028) gegenüber.

3.6 Perspektive für die zukünftige Reduzierung der laufenden Kosten:

Perspektivisch ermöglicht die vollständige Ausstattung aller Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten eine umfassende konzeptionelle Umgestaltung der bestehenden Lehrerarbeitsplätze. Hierfür wurde ein Konzept für einen mobilen Lehrerarbeitsplatz auf Basis von smartERSchool erarbeitet, welches noch mit der KommunalBIT abgestimmt und anschließend den Schulen vorgestellt werden soll und als Grundlage für die künftige Ausstattung dient.

Bei sukzessiver Umsetzung des neuen Konzepts ab 2027 können zukünftig stationäre Lehrer-Arbeitsplätze durch mobile Lösungen ersetzt werden, die sowohl den individuellen Bedürfnissen der Lehrkräfte als auch den organisatorischen Anforderungen der Schule besser gerecht werden.

Dadurch sollte mittelfristig eine Reduktion vorhandener Geräte möglich werden, so dass die Konsolidierung der Gerätelandschaft zusätzliche Betriebseffizienz schafft und zu einer jährliche Kostenentlastung führen wird. Die konkreten Kosteneinsparungen sind aktuell noch nicht bezifferbar.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	182.000€ in 2026	bei Sachkonto: 545501, KSt.
	238.000€ in 2027	408010, KTr. 21000010
	238.000€ in 2028	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 410.000 in 2026	bei Sachkonto:
	Weitere Einnahmen	
	ab 2027 durch die	
	pauschalierte För-	
	derung s. 3.5.	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden
- sind nicht vorhanden und müssen bereitgestellt werden

Anlage:

1. KMS vom 15.12.2025: Verlängerung der Richtlinie SchulMobE
2. KMS vom 17.12.2025: Zeitenwende in der Schuldigitalisierung durch den gesetzlichen
- 4- Säulen- Zuschuss zur schulischen Infrastruktur

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An
die kommunalen Schulaufwandsträger
öffentlicher Schulen
und
die Träger staatlich anerkannter und
genehmigter Ersatzschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.7-BS4400.27/659/99

München, 15.12.2025
Telefon: 089 2186 2387
Name: Herr Achatz

**Verlängerung der Richtlinie SchulMobE zur Förderung von mobilen
Endgeräten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht ein überaus ereignisreiches Jahr zu Ende, in dem Sie sich als Schulaufwandsträger mit großem Einsatz für unsere Schulen im Land eingesetzt haben. Gemeinsam mit Ihnen haben wir Schule gestaltet und die Weichen für die Zukunft gestellt. Frau Staatsministerin Stolz und Herr Staatsminister Füracker haben Sie bereits gesondert über den neuen gesetzlichen 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur als Basis für ein Gesamtkonzept zur schulischen IT-Infrastruktur ab 2027 informiert. In diesem Schreiben möchte ich Sie kurz über weitere wichtige Neuerungen aus dem Bereich der Schuldigitalisierung auf dem Laufenden halten.

**1. Verlängerung der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler
Endgeräte (SchulMobE) um das Jahr 2026**

Um die Schulaufwandsträger auch bis zum Vollzug des gesetzlichen Zuschusses ab 2027 beim Erhalt und Ausbau der schulischen mobilen Endgeräte zu unterstützen, trat am 1. April 2025 die SchulMobE in Kraft. Mit dieser werden Ihre Beschaffungen von Schüler- und Lehrergeräten in einem maximal schlanken Zuwendungsverfahren gefördert. Da sich das bis-

herige Zeitfenster für die Beschaffungen bereits in wenigen Tagen schließen würde, hat das Staatsministerium auf vielfachen Wunsch nun den Förderzeitraum und die Antragsfrist der SchulMobE um ein Jahr verlängert, so dass die Fördermittel ohne Verlust noch für Beschaffungsmaßnahmen in 2026 genutzt werden können.

Die **wichtigsten Informationen** dazu möchte ich Ihnen knapp vorstellen:

- Der Bewilligungszeitraum wird auf den **31. Dezember 2026** und die Antragsfrist auf den **31. März 2027** verlängert. Dabei wird jedoch die Definition des Bewilligungszeitraums angepasst (vollständige Maßnahmendurchführung).
- Die **Budgets** des Jahres 2025 stehen auch im Jahr 2026 für Investitionen in vollem Umfang zur Verfügung und gehen **nicht verloren**.
- Die bisher getrennten Budgets für Schüler- und Lehrergeräte werden **geöffnet**, so dass Sie flexibler Investitionsschwerpunkte setzen können. Sie können Mittel zwischen den Fördersäulen umschichten.
- Nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 im Frühjahr 2026 ist vorgesehen, die Budgets zu **erhöhen** und die Anlage der Richtlinie anzupassen. Auch Schulaufwandsträger mit einem bereits getätigten Abruf können dann einen erneuten Antrag stellen. Die Erhöhung steht dabei unter dem **Vorbehalt** der Mittelbereitstellung durch den Landtag.
- Die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihrem Rundschreiben bekanntgegeben, dass die **Empfehlung, keine Lehrergeräte anzuschaffen, zurückgenommen wird**.

2. Auszahlung des Wartungs- und Pflegezuschusses über sat:las

Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie als kommunaler oder privater Schulaufwandsträger Anspruch auf den gesetzlichen Wartungs- und Pflegezuschuss nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 30 BaySchFG haben. Der Regelsatz beträgt **51,75 € pro Schüler** (für 2025). Die Verbescheidung und Auszahlung der Leistung erfolgen durch das Landesamt für Schule digital über das Portal für Schulaufwandsträger [sat:las](#). Die Authentifizierung erfolgt über „[Mein Unternehmenskonto](#)“, das deutschlandweit einen einheitlichen Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen eröffnet.

Bitte registrieren Sie sich – falls noch nicht geschehen – bei „Mein Unternehmenskonto“ und melden sich mit dem dort generierten Zertifikat bei sat:las an. Dadurch vermeiden Sie Verzögerungen bei der Auszahlung des Zuschusses. Aktuelle Informationen zum Serviceportal sat:las und zur Authentifizierung finden Sie auf der [Website des Landesamts für Schule](#). Ab 2027 wird auch der gesetzliche 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur über diese technische Plattform abgewickelt, so dass eine (einmalige) Registrierung und Anmeldung zwingend erforderlich ist, um die Ihnen zustehenden Leistungen künftig abzurufen.

3. Verwendungsnachweise in der Bayerischen Administrationsförderung (BayARn/Land)

Abschließend will ich darauf aufmerksam machen, dass die Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise im Landesteil der Bayerischen Administrationsförderung (BayARn) zum **31. Dezember 2025** abläuft. Daher bitte ich Sie um die fristgerechte Einreichung Ihrer elektronischen Verwendungsnachweise (sofern noch nicht geschehen). Die für Sie [zuständige Regierung](#) hilft Ihnen bei Fragen zum Stand Ihres Verfahrens gerne weiter.

Für die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich mich herzlich bedanken. Ich wünsche Ihnen eine geruhsame und besinnliche Zeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2026!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Maier-Reichenberger

Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 80505 München

Per E-Mail

An die
kommunalen Schulaufwandsträger
öffentlicher Schulen
und
Träger staatlich anerkannter und
genehmigter Ersatzschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.7-BS4400.27/630/54

München, 17.12.2025
Telefon: 089 2186 2440

**Zeitenwende in der Schuldigitalisierung durch den gesetzlichen
4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur**

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte, sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bayerische Kultusministerin und der Bayerische Finanz- und Heimatminister, wollen Sie mit diesem Schreiben über eine erfreuliche Grundsatzvereinbarung zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden informieren. Diese macht den Weg frei für einen gesetzlichen 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur, den die Schulaufwandsträger in Bayern ab 01.01.2027 als weitere gesetzliche Leistung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz erhalten. Über die jährlichen Pauschalen können Sie die digitale Bildungsinfrastruktur gemeinsam mit den Schulen zuverlässig und langfristig planen. Damit hat sich die intensive Arbeit in der Grundsatzkommission von Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden ausgezahlt und wir läuten einen Systemwechsel für die digitale Bildung ein, den in dieser Form noch kein anderes Land in Deutschland erreicht hat.

1. Dauerhafte Sicherung der digitalen Bildungsinfrastruktur

Seit 2019 konnten wir die IT-Ausstattung an den Schulen massiv ausbauen und die technischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lehren und Lernen in der digitalen Welt verbessern. Dafür haben der Freistaat und der Bund hohe Fördersummen in die Hand genommen. Von Beginn an haben die Schulaufwandsträger aber betont, dass es nicht bei einem einmaligen Innovationsimpuls bleiben dürfe, sondern der kontinuierliche Erhalt der IT-Infrastruktur notwendig sei. Mit den befristeten Förderprogrammen können wir aber einer solchen Daueraufgabe nicht gerecht werden. Es war daher unser gemeinsamer Anspruch, ein dauerhaftes und sicheres finanzielles Fundament für eine zentrale Aufgabe im Schulbereich zu errichten.

Unter dieser Zielsetzung haben Freistaat und Kommunen gemeinsam einen Infrastruktur-Zuschuss entwickelt und dabei an den erfolgreich angelaufenen **Wartungs- und Pflegezuschuss** angeknüpft. Der neue Zuschuss soll Ihre Investitionen

- in die **Gebäude-Digitalinfrastruktur** (Netzwerk, Digitales Klassenzimmer),
- in **mobile Endgeräte** für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie
- für digitale **Bildungsmedien** und **KI-Anwendungen**

auf Dauer absichern. Dazu erhalten die bayerischen Schulaufwandsträger ab dem 01.01.2027 eine jährliche gesetzliche zweckgebundene Leistung in Form von Pro-Schüler-Pauschalen. Dadurch entsteht ein gesetzlicher 4-Säulen-Zuschuss als Basis für ein Gesamtkonzept zur schulischen IT-Infrastruktur. Inzwischen ist der notwendige Gesetzentwurf zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes nach dem Beschluss im Kabinett als Teil des [Haushaltsgesetzes](#) in den Bayerischen Landtag eingebracht. Zugleich sieht der Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 die notwendige Mittelveranschlagung im Einzelplan des Kultusministeriums vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

2. Ziele und Vorteile des gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses

In der Erarbeitung mit den Kommunalen Spitzenverbänden haben wir als zuständige Fachminister drei zentrale Ziele in den Mittelpunkt gestellt: Pla-

nungssicherheit, Flexibilisierung und Entbürokratisierung! Diese Ziele sind nur über einen radikalen Wechsel zu erreichen – weg von den befristeten, kleinteiligen und verwaltungsaufwändigen Förderprogrammen **hin zu einer einfachen gesetzlichen Pauschale**. Dabei eröffnen wir die volle Flexibilität im Einsatz der Pauschalen und lassen zugleich die überjährige Verwendung der zweckgebundenen Mittel für größere Investitionsvorhaben zu, denn nur die pädagogischen und technischen Expertinnen und Experten der Schulaufwandsträger und Schulen kennen den konkreten Bedarf und können über das Wo und Wann passgenau entscheiden.

Sicherlich stimmen auch Sie dem großen Ziel der Staatsmodernisierung zu, das wir nur über schlanke Verwaltungsstrukturen und den **Mut zum konsequenten Bürokratieabbau** erreichen können. Auch in dieser Hinsicht setzt der 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur Maßstäbe. Obwohl wir im DigitalPakt Schule immer versucht haben, Ihnen die Bundesbürokratie so weit wie möglich abzunehmen, war die hohe Last durch die vielen Förderanträge, Nachweise und Berichtspflichten doch allorts spürbar. Aus dieser Erfahrung ist es an der Zeit für eine radikale Kehrtwende und ein einfaches Pauschalenmodell, wie wir es bereits 2025 für die IT-Administration eingeführt haben. Mit dem neuen Zuschussmodell setzen wir in Zeiten knapper Personalressourcen wertvolle Kapazitäten für die konzeptionelle Arbeit frei und holen über eine Kultur des Vertrauens zum administrativen und bildungspolitischen Befreiungsschlag aus.

3. Umsetzung und Kommunikation

In den Informationsschreiben Ihrer Verbände haben Sie sicherlich bereits weitere Anliegen wahrgenommen, die wir in der ab kommenden Jahr anstehenden Umsetzung aufgreifen. Als wichtige Aufgabe sehen wir eine unterstützende Kommunikation und **Beratung der Schulen**, um den Geist des Gesetzes in die Fläche zu tragen. Dazu gehört die Verständigung darüber, welche **Ausstattungsziele** an den Schulen berechtigterweise verfolgt werden sollen und welche Ansprüche überzogen und nicht von den Pauschalen abgedeckt sind. Besonders herauszustellen ist in diesem Kontext die Einigung über die Lehrergeräte, die im Zuschuss mit einem durch-

schnittlichen Preis von 1.000 € als vollständige Finanzierung hinterlegt sind.

4. Ertrag für die Schulen

Wir wissen um Ihre hohe Verantwortung und Ihr Engagement für unsere Schulen und die digitale Bildung. Es ist ein Gewinn für uns alle, nach intensivem Austausch eine ausgewogene und **stabile Aufgaben- und Lastenverteilung für die Schuldigitalisierung** gefunden zu haben. Mit dem Gesamtkonzept haben Staat und Kommunen überzeugend **politische Handlungsfähigkeit und Gestaltungswillen** gezeigt, die vor allem den bayerischen Schulen zugutekommen. Letztlich fragen unsere Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nicht nach der Verortung von Zuständigkeiten, sondern nach guten Lösungen für eine gute schulische Bildung im 21. Jahrhundert. Mit dem Gesamtkonzept zur digitalen Infrastruktur geben wir darauf eine starke gemeinsame Antwort!

Für Ihren unermüdlichen Einsatz, mit dem Sie die Ausstattung unserer Schulen Tag für Tag voranbringen, danken wir Ihnen mit diesem gemeinsamen Schreiben ganz persönlich. Wir wünschen Ihnen in der Umsetzung viel Erfolg und den Partnern in den Schulfamilien den Fortbestand des Teamgeists, der uns zu dieser wegweisenden Grundsatzverständigung geführt hat. Mit dieser positiven Nachricht zum Jahresende überbringen wir Ihnen unsere guten Wünsche für die anstehenden Weihnachtstage und den Jahreswechsel und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in 2026.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Stolz



Albert Füracker

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/113/2025/1

EJC Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, BTM

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird für das Geschäftsjahr 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.
2. Es wird beschlossen, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 386.053,90 € mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 9.039,64 € zu verrechnen und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (BS-EJC) hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC am 12.11.2025
- Beschluss im Revisionsausschuss voraussichtlich am 25.03.2026
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 26.03.2026

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 des EJC wurde von der Werkleitung gemäß § 25

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2025 begonnen und zog sich aufgrund der noch immer laufenden Umstrukturierungsprozesse und fehlenden Personalressourcen in Abteilung Finanzen und Controlling bis ins II. Quartal 2025. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Beauftragung der Kanzlei Storg Nürnberg (Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft) zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates über die Bestellung vom 28.11.2024.

Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung mit Unterbrechungen vom II. bis IV. Quartal 2025 und wurde am 18. Oktober 2025 abgeschlossen. Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 inhaltlich eingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 wird den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschusses EJC für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 BS-EJC zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 25.03.2026 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 9 Abs. 9 BS-EJC in der Sitzung am 26.03.2026 den geprüften Jahresabschluss 2024 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 386.053,90 € mit dem Verlustvortrag 2023 in Höhe von 9.039,64 € verrechnet und der verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll der 1. und 2. Werkleitung die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Der Abschlussprüfer, Dr. Peter Storg von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, stellte den Jahresabschluss 2024 im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC am 12.11.2025 vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC ist gemäß § 5 (3) Nr. 10 der Betriebssatzung EJC als vorberatendes Gremium für die Begutachtung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter zuständig.

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschusses EJC erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2024

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Nürnberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zum ersten Mal geprüft und mit Datum vom 18.10.2025 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Einschränkung hat folgenden Hintergrund:

Im ersten Quartal des Jahres 2024 wurde im EJC eine unbestimmte Zahl von Fallakten identifiziert, bei denen in Zeiten vor der Gründung des Eigenbetriebs sowie in der Gründungsphase kein ordnungsgemäßer Fallabschluss durchgeführt oder dokumentiert wurde.

Mit dem ordnungsgemäßen Fallabschluss kann das EJC überprüfen und feststellen, ob die Zahlungen an die Bürger*innen in richtiger Höhe gezahlt wurden. Ergibt die Überprüfung, dass zu viel Leistungen bezahlt wurden, entsteht ein Rückforderungsanspruch, der ab Kenntnis vom Bestehen der Rückforderung in der Bilanz auszuweisen ist.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 wurde unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der 2024 begonnenen Abarbeitung geprüft, ob für die zum Bilanzstichtag noch nicht bearbeiteten Fallakten Rückforderungen zu bilanzieren oder Rückstellungen zu bilden sind. Nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Buchführung und des Wirtschaftlichkeitsgebots sind Forderungen nur dann anzusetzen, wenn der wirtschaftliche Nutzen sicher erwartet werden kann. Da zum Bilanzstichtag die konkreten rechtlichen Grundlagen sowie die Höhe der Forderungen und die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Entstehens noch nicht ausreichend konkretisiert werden konnten bzw. nicht hinreichend sicher feststellbar waren, wurde keine entsprechende Bilanzierung von Forderungen vorgenommen, um eine Überschätzung von Vermögenswerten und damit eine fehlerhafte Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu vermeiden.

Die mangelnde Bilanzierungsfähigkeit führte aber auch dazu, dass der Wirtschaftsprüfer die Vollständigkeit der Angaben im Jahresabschluss nicht vollständig bestätigen konnte. Dies muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht durch eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks kenntlich machen.

Im Fall des EJC hat der eingeschränkte Bestätigungsvermerk, anders als bei Wirtschaftsunternehmen der Privatwirtschaft und den diese vergleichbaren Kommunalunternehmen, keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen oder finanzielle Risiken. Die beiden, vom Nicht-bekannt-sein etwaiger Rückforderungen betroffenen Gläubiger (Stadt Erlangen und Bund), an die als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Einnahmen aus Rückforderungen weiterzuleiten sind, sowie die zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden, wurden über alle Vorgänge und Zusammenhänge mit den nicht ordnungsgemäßen Fallabschlüssen informiert und tragen das Vorgehen des EJC zur Abarbeitung der Fälle mit. Wesentliche finanzielle Risiken sind derzeit für die Stadt Erlangen nicht erkennbar.

Mit der im Jahr 2024 begonnenen und im Jahr 2025 fortgesetzten konsequenten Abarbeitung der bis dato nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Fallakten wird die Rechtssicherheit gewahrt, die Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten sichergestellt und den Prüfungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber Aufsichts- und Kontrollinstanzen entsprochen, ohne dabei gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verstoßen.

Der Eigenbetrieb verfolgt damit einen transparenteren und rechtssicheren Ansatz, bei dem die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen stehen. Der Verlauf und der Umgang mit der Abarbeitung der offenen Rückforderungsfälle wird entsprechend im nächsten Berichtszeitraum dokumentiert.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2024

(in T€)	Ist 2024	Ist 2023
Gewinn- und Verlustrechnung		
Jahresergebnis	386	-9
Umsatzerlöse	1.188	1.087
<i>aus städtischem Haushalt</i>	1.010	889
<i>von Dritten</i>	178	198
Aufwandszuschüsse / Zuweisungen	57.617	50.137
<i>Bundesmittel SGB II inkl. EGT, VWT</i>	47.064	40.650
<i>aus städtischem Haushalt SGB II</i>	6.102	6.092
<i>aus städtischem Haushalt KFA VWT</i>	1.284	1.124
<i>aus städtischem Haushalt</i>		
<i>operatives Geschäft Eigenbetrieb</i>	2.816	1.975
<i>Drittmittel</i>	351	296
Sonstige betriebliche Erträge	221	65
<i>aus städtischem Haushalt</i>	23	17
Bilanz		
Bilanzsumme	12.511	10.334
Eigenkapitalquote	9,0%	7,2%
Investitionen	61	27
Darlehensverbindlichkeiten ¹⁾	583	594
Sonstiges		
Cash-Flow ²⁾	+469	+97

1) inkl. 500 T€ Darlehensverbindlichkeit ggü. Stadt Erlangen

2) Cash-Flow nach DFVA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen, ggf. +/- Delta langfristige Rückstellungen

Das Jahresergebnis 2024 lag mit +386 T€ über Plan. Hauptursache hierfür sind unerwartete Einsparungen bei den Personalkosten und höhere Bundesmittel für Eingliederung und Verwaltung. Ebenso wurden die geplanten Fortbildungen zurückhaltender und/oder für weniger Teilnehmer*innen in Anspruch genommen. Stellennach- und -neubesetzungen erfolgten nur mit großem zeitlichem Versatz aufgrund fehlender oder unzureichend qualifizierter Bewerber*innen oder konnten infolge einer von der Stadt Erlangen beschlossenen und ab Oktober 2024 im Eigenbetrieb wirksam gewordenen Widerbesetzungssperre nicht nach Plan realisiert werden.

Insgesamt liegen die Aufwandszuschüsse und Zuweisungen bei 57,6 Mio. € und machten 98 % der Gesamtleistung aus. Sie liegen 9,8 % über dem Planansatz. Die umfangreichsten Planabweichungen resultieren aus deutlich höheren Bedarfen an SGB II Leistungen, die an die Bürgerinnen und Bürger auszureichen waren. Da diese jedoch vollständig von Bund und Kommune zu erstatten sind, wirkt sich die Erhöhung nicht auf das Ergebnis aus.

Von der Stadt Erlangen wurden im Detail folgende leistungsbezogene Zuschüsse in Höhe von insgesamt 562 T€ gewährt: Beschäftigungsförderung Café Hergricht (179 T€), Sozialkaufhaus (78 T€), Mittelschulabschluss (90 T€), Verlustausgleich Bahnhofsräder (35 T€), EEG Projekt (38 T€), Just Best (130 T€), Sprachförderung (12 T€).

Die Investitionen in das Anlagevermögen (61 T€) betreffen überwiegend Büromöbel. Die geleistete Anzahlung für einen Lkw im Sozialkaufhaus wurde bei der Lieferung im Geschäftsjahr 2024 verrechnet. Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude in der Alfred-Wegener-Straße mussten u.a. aufgrund vorrangiger organisatorischer Aufgaben erneut verschoben werden.

Auszüge aus dem Lagebericht 2024

Das Jahr 2024 war noch weiterhin geprägt von der Überführung und Etablierung aller Aufgaben und Funktionen in den Eigenbetrieb, der Zusammenführung bestehender Prozesse mit den etablierten und neueingeführten Unterstützungsprozessen sowie einer angespannten Personalsituation in den Abteilungen passive Leistung (553 LSB), aktivierende Leistungen (557) sowie Finanzbuchhaltung und -controlling (552). Diese Rahmenbedingungen halfen einerseits dabei, die Effizienz und Effektivität des Eigenbetriebes zu verbessern und die Integration von Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Andererseits führten die neu zu organisierende Arbeit in der Jugendberufsagentur sowie die erhöhten Betreuungserfordernisse für Leistungsbezieher zu hoher Arbeitsbelastung und langen Bearbeitungszeiten. Im operativen Bereich wurden im Aufgabenbereich der aktiven Leistungen die zwei Abteilungen Personal- und Arbeitsvermittlung und Fallmanagement per Organisationsverfügung der Stadt Erlangen vom 23.05.2024 in die Abteilung aktivierende Leistungen (557) organisatorisch zusammengeführt. Aufgrund der dadurch entstandenen hohen Führungsspanne wurden zusätzlich zwei Sachgebiete eingerichtet. Das bisher der Abteilung 555 zugeordnete Team Bewerberzentrum wurde der Abteilung Maßnahmen und Projekt zur Arbeitsförderung (556) zugeordnet.

Im Jahr 2024 standen erneut ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung, um die Planung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes im notwendigen Umfang zu sichern. In gemeinsamer Anstrengung aller Mitarbeiter*innen in der Abteilung Aktivierende Leistungen (bis Mai 2024 noch in den organisatorisch getrennten Abteilungen Fallmanagement und Personal- und Arbeitsvermittlung) konnte der Verausgabungsgrad der EGT-Bundesmittel im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden.

Auf Bundesebene hat die vorläufige Haushaltsführung bis in den September 2025 hinein, zu Einschränkungen der verfügbaren Mittel geführt, da nur notwendige Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen getätigt werden durften. Flexibilität und Investitionsfähigkeit des Eigenbetriebs werden dadurch auf kommunaler Ebene weiterhin beschränkt bleiben und es ist weiterhin mit Risiken von Liquiditätsengpässen und verzögerten Mittelabflüssen zu rechnen. Die vorläufige Haushaltsführung auf kommunaler Ebene spiegelt sich im Jahr 2025 in einem ähnlichen Spannungsfeld wider und bedeutet weitere Beschränkungen im administrativen und planerischen Bereich. Dennoch plant das EJC, mit dem Ziel weiterer Effizienzsteigerungen und für mehr Bürgerfreundlichkeit, Aufgabenbereiche der aktiven und passiven Leistungen mit Kontext Antragstellung, Clearing und Beratung in einer neu zu organisierenden gemeinsamen Eingangszone zusammenzuführen.

Für das Jahr 2026 wird mit einer Fortsetzung der angespannten Haushaltslage zu rechnen sein. Die Stadt und mit ihr alle Eigenbetriebe, erarbeiteten Ende 2024 ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept mit deutlichen Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern. Der Eigenbetrieb muss danach in den Jahren 2025 sowie 2026 mit stark eingeschränkten Handlungsspielräumen, mit Verzögerungen bei Stellenwiderbesetzung und bei Investitionsmöglichkeiten rechnen, ist dabei aber uneingeschränkt verpflichtet, seine Kernaufgaben zu erfüllen und die Pflichtleistungen

ohne Unterbrechung zu erbringen. Diese Lage erfordert eine konsequente Haushaltsdisziplin und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs unter den bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen.

Bericht des Werkausschusses

Der Werkausschuss hat die Tätigkeit der Werkleitung überwacht und in seinen Sitzungen am 31.01.2024, 24.04.2024, 26.06.2024, 02.10.2024 und am 06.11.2024 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: EJC Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024
Anlage 2: EJC Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 3: EJC Prüfbericht 2024 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht öffentlich)
Anlage 4 BV 55/113/2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

EJC Erlanger Jobcenter

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.188.197,01	1.086.667,89
2. Aufwandszuschüsse und Zuweisungen SGB II		43.415.066,53	37.975.661,45
3. Aufwandszuschüsse und Zuweisungen		14.201.735,19	12.161.449,75
4. sonstige betriebliche Erträge		220.773,09	64.554,41
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Wa- ren	241.712,47		275.314,16
b) Aufwendungen für bezogene Leis- tungen	<u>3.191.267,30</u>	3.432.979,77	2.769.545,89
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.680.610,39		6.738.449,81
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung	<u>2.177.037,20</u>	9.857.647,59	2.028.686,15
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		83.316,64	106.391,38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Sonstige betriebliche Aufwen- dungen SGB II 43.606.979,48 (38.049.819,97)		45.262.607,36	39.376.377,82
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		473,08	827,55
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.208,58	2.054,92
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		387.484,96	7.659,08-
12. sonstige Steuern		1.431,06	1.380,56
13. Jahresgewinn		<u><u>386.053,90</u></u>	<u><u>9.039,64-</u></u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/113/2025

EJC Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	12.11.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und EJC-Beirat	12.11.2025	Ö	Kenntnisnahme	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14

I. Antrag

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird für das Geschäftsjahr 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Es wird beschlossen, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 386.053,90 € - vermindert um den Verlustvortrag 2023 in Höhe von 9.039,64 € - den Rücklagen zuzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (BS-EJC) hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC am 12.11.2025
- Beschluss im Revisionsausschuss voraussichtlich am 25.03.2026
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 26.03.2026

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 des EJC wurde von der Werkleitung gemäß § 25

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2025 begonnen und zog sich aufgrund der noch immer laufenden Umstrukturierungsprozesse und fehlenden Personalressourcen in Abteilung Finanzen und Controlling bis ins II. Quartal 2025. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Beauftragung der Kanzlei Storg Nürnberg (Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft) zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates über die Bestellung vom 28.11.2024.

Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung mit Unterbrechungen vom II. bis IV. Quartal 2025 und wurde am 18. Oktober 2025 abgeschlossen. Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 inhaltlich eingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 wird den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschusses EJC für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 BS-EJC zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 25.03.2026 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 9 Abs. 9 BS-EJC in der Sitzung am 26.03.2026 den geprüften Jahresabschluss 2024 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 386.053,90 € - vermindert um den Verlustvortrag 2023 in Höhe von - 9.039,64 € - den Rücklagen zugeführt wird.

Des Weiteren soll der 1. und 2. Werkleitung die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Der Abschlussprüfer, Dr. Peter Storg von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, stellte den Jahresabschluss 2024 im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC am 12.11.2025 vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC ist gemäß § 5 (3) Nr. 10 der Betriebssatzung EJC als vorberatendes Gremium für die Begutachtung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter zuständig.

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschusses EJC erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2024

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Nürnberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zum ersten Mal geprüft und mit Datum vom 18.10.2025 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Einschränkung hat folgenden Hintergrund:

Im ersten Quartal des Jahres 2024 wurde im EJC eine unbestimmte Zahl von Fallakten identifiziert, bei denen in Zeiten vor der Gründung des Eigenbetriebs sowie in der Gründungsphase kein ordnungsgemäßer Fallabschluss durchgeführt oder dokumentiert wurde.

Mit dem ordnungsgemäßen Fallabschluss kann das EJC überprüfen und feststellen, ob die Zahlungen an die Bürger*innen in richtiger Höhe gezahlt wurden. Ergibt die Überprüfung, dass zu viel Leistungen bezahlt wurden, entsteht ein Rückforderungsanspruch, der ab Kenntnis vom Bestehen der Rückforderung in der Bilanz auszuweisen ist.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 wurde unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der 2024 begonnenen Abarbeitung geprüft, ob für die zum Bilanzstichtag noch nicht bearbeiteten Fallakten Rückforderungen zu bilanzieren oder Rückstellungen zu bilden sind. Nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Buchführung und des Wirtschaftlichkeitsgebots sind Forderungen nur dann anzusetzen, wenn der wirtschaftliche Nutzen sicher erwartet werden kann. Da zum Bilanzstichtag die konkreten rechtlichen Grundlagen sowie die Höhe der Forderungen und die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Entstehens noch nicht ausreichend konkretisiert werden konnten bzw. nicht hinreichend sicher feststellbar waren, wurde keine entsprechende Bilanzierung von Forderungen vorgenommen, um eine Überschätzung von Vermögenswerten und damit eine fehlerhafte Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu vermeiden.

Die mangelnde Bilanzierungsfähigkeit führte aber auch dazu, dass der Wirtschaftsprüfer die Vollständigkeit der Angaben im Jahresabschluss nicht vollständig bestätigen konnte. Dies muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht durch eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks kenntlich machen.

Im Fall des EJC hat der eingeschränkte Bestätigungsvermerk, anders als bei Wirtschaftsunternehmen der Privatwirtschaft und den diese vergleichbaren Kommunalunternehmen, keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen oder finanzielle Risiken. Die beiden, vom Nicht-bekannt-sein etwaiger Rückforderungen betroffenen Gläubiger (Stadt Erlangen und Bund), an die als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Einnahmen aus Rückforderungen weiterzuleiten sind, sowie die zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden, wurden über alle Vorgänge und Zusammenhänge mit den nicht ordnungsgemäßen Fallabschlüssen informiert und tragen das Vorgehen des EJC zur Abarbeitung der Fälle mit. Wesentliche finanzielle Risiken sind derzeit für die Stadt Erlangen nicht erkennbar.

Mit der im Jahr 2024 begonnenen und im Jahr 2025 fortgesetzten konsequenten Abarbeitung der bis dato nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Fallakten wird die Rechtssicherheit gewahrt, die Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten sichergestellt und den Prüfungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber Aufsichts- und Kontrollinstanzen entsprochen, ohne dabei gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verstoßen.

Der Eigenbetrieb verfolgt damit einen transparenteren und rechtssicheren Ansatz, bei dem die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen stehen. Der Verlauf und der Umgang mit der Abarbeitung der offenen Rückforderungsfälle wird entsprechend im nächsten Berichtszeitraum dokumentiert.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2024

(in T€)	Ist 2024	Ist 2023
Gewinn- und Verlustrechnung		
Jahresergebnis	386	-9
Umsatzerlöse	1.188	1.087
<i>aus städtischem Haushalt</i>	1.010	889
<i>von Dritten</i>	178	198
Aufwandszuschüsse / Zuweisungen	57.617	50.137
<i>Bundesmittel SGB II inkl. EGT, VWT</i>	47.064	40.650
<i>aus städtischem Haushalt SGB II</i>	6.102	6.092
<i>aus städtischem Haushalt KFA VWT</i>	1.284	1.124
<i>aus städtischem Haushalt</i>		
<i>operatives Geschäft Eigenbetrieb</i>	2.816	1.975
<i>Drittmittel</i>	351	296
Sonstige betriebliche Erträge	221	65
<i>aus städtischem Haushalt</i>	23	17
Bilanz		
Bilanzsumme	12.511	10.334
Eigenkapitalquote	9,0%	7,2%
Investitionen	61	27
Darlehensverbindlichkeiten ¹⁾	583	594
Sonstiges		
Cash-Flow ²⁾	+469	+97

1) inkl. 500 T€ Darlehensverbindlichkeit ggü. Stadt Erlangen

2) Cash-Flow nach DFVA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen, ggf. +/- Delta langfristige Rückstellungen

Das Jahresergebnis 2024 lag mit +386 T€ über Plan. Hauptursache hierfür sind unerwartete Einsparungen bei den Personalkosten und höhere Bundesmittel für Eingliederung und Verwaltung. Ebenso wurden die geplanten Fortbildungen zurückhaltender und/oder für weniger Teilnehmer*innen in Anspruch genommen. Stellennach- und -neubesetzungen erfolgten nur mit großem zeitlichem Versatz aufgrund fehlender oder unzureichend qualifizierter Bewerber*innen oder konnten infolge einer von der Stadt Erlangen beschlossenen und ab Oktober 2024 im Eigenbetrieb wirksam gewordenen Widerbesetzungssperre nicht nach Plan realisiert werden.

Insgesamt liegen die Aufwandszuschüsse und Zuweisungen bei 57,6 Mio. € und machten 98 % der Gesamtleistung aus. Sie liegen 9,8 % über dem Planansatz. Die umfangreichsten Planabweichungen resultieren aus deutlich höheren Bedarfen an SGB II Leistungen, die an die Bürgerinnen und Bürger auszureichen waren. Da diese jedoch vollständig von Bund und Kommune zu erstatten sind, wirkt sich die Erhöhung nicht auf das Ergebnis aus.

Von der Stadt Erlangen wurden im Detail folgende leistungsbezogene Zuschüsse in Höhe von insgesamt 562 T€ gewährt: Beschäftigungsförderung Café Hergricht (179 T€), Sozialkaufhaus (78 T€), Mittelschulabschluss (90 T€), Verlustausgleich Bahnhofsräder (35 T€), EEG Projekt (38 T€), Just Best (130 T€), Sprachförderung (12 T€).

Die Investitionen in das Anlagevermögen (61 T€) betreffen überwiegend Büromöbel. Die geleistete Anzahlung für einen Lkw im Sozialkaufhaus wurde bei der Lieferung im Geschäftsjahr 2024 verrechnet. Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude in der Alfred-Wegener-Straße mussten u.a. aufgrund vorrangiger organisatorischer Aufgaben erneut verschoben werden.

Auszüge aus dem Lagebericht 2024

Das Jahr 2024 war noch weiterhin geprägt von der Überführung und Etablierung aller Aufgaben und Funktionen in den Eigenbetrieb, der Zusammenführung bestehender Prozesse mit den etablierten und neueingeführten Unterstützungsprozessen sowie einer angespannten Personalsituation in den Abteilungen passive Leistung (553 LSB), aktivierende Leistungen (557) sowie Finanzbuchhaltung und -controlling (552). Diese Rahmenbedingungen halfen einerseits dabei, die Effizienz und Effektivität des Eigenbetriebes zu verbessern und die Integration von Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Andererseits führten die neu zu organisierende Arbeit in der Jugendberufsagentur sowie die erhöhten Betreuungserfordernisse für Leistungsbezieher zu hoher Arbeitsbelastung und langen Bearbeitungszeiten. Im operativen Bereich wurden im Aufgabenbereich der aktiven Leistungen die zwei Abteilungen Personal- und Arbeitsvermittlung und Fallmanagement per Organisationsverfügung der Stadt Erlangen vom 23.05.2024 in die Abteilung aktivierende Leistungen (557) organisatorisch zusammengeführt. Aufgrund der dadurch entstandenen hohen Führungsspanne wurden zusätzlich zwei Sachgebiete eingerichtet. Das bisher der Abteilung 555 zugeordnete Team Bewerberzentrum wurde der Abteilung Maßnahmen und Projekt zur Arbeitsförderung (556) zugeordnet.

Im Jahr 2024 standen erneut ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung, um die Planung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes im notwendigen Umfang zu sichern. In gemeinsamer Anstrengung aller Mitarbeiter*innen in der Abteilung Aktivierende Leistungen (bis Mai 2024 noch in den organisatorisch getrennten Abteilungen Fallmanagement und Personal- und Arbeitsvermittlung) konnte der Verausgabungsgrad der EGT-Bundesmittle im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden.

Auf Bundesebene hat die vorläufige Haushaltsführung bis in den September 2025 hinein, zu Einschränkungen der verfügbaren Mittel geführt, da nur notwendige Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen getätigt werden durften. Flexibilität und Investitionsfähigkeit des Eigenbetriebes werden dadurch auf kommunaler Ebene weiterhin beschränkt bleiben und es ist weiterhin mit Risiken von Liquiditätsengpässen und verzögerten Mittelabflüssen zu rechnen. Die vorläufige Haushaltsführung auf kommunaler Ebene spiegelt sich im Jahr 2025 in einem ähnlichen Spannungsfeld wider und bedeutet weitere Beschränkungen im administrativen und planerischen Bereich. Dennoch plant das EJC, mit dem Ziel weiterer Effizienzsteigerungen und für mehr Bürgerfreundlichkeit, Aufgabenbereiche der aktiven und passiven Leistungen mit Kontext Antragstellung, Clearing und Beratung in einer neu zu organisierenden gemeinsamen Eingangszone zusammenzuführen.

Für das Jahr 2026 wird mit einer Fortsetzung der angespannten Haushaltslage zu rechnen sein. Die Stadt und mit ihr alle Eigenbetriebe, erarbeiteten Ende 2024 ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept mit deutlichen Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern. Der Eigenbetrieb muss danach in den Jahren 2025 sowie 2026 mit stark eingeschränkten Handlungsspielräumen, mit Verzögerungen bei Stellenwiderbesetzung und bei Investitionsmöglichkeiten rechnen, ist dabei aber uneingeschränkt verpflichtet, seine Kernaufgaben zu erfüllen und die Pflichtleistungen

ohne Unterbrechung zu erbringen. Diese Lage erfordert eine konsequente Haushaltsdisziplin und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs unter den bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen.

Bericht des Werkausschusses

Der Werkausschuss hat die Tätigkeit der Werkleitung überwacht und in seinen Sitzungen am 31.01.2024, 24.04.2024, 26.06.2024, 02.10.2024 und am 06.11.2024 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: EJC Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024
Anlage 2: EJC Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 3: EJC Prüfbericht 2024 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht öffentlich)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/303/2026

Ausschreibung Handyparken Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	03.03.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.03.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einführung eines multimodalen Modells im Bereich Handyparken, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen und auf dieser Grundlage entsprechende Konzessionsverträge mit geeigneten, interessierten Bewerbern abzuschließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entrichtung von Parkgebühren ist im Stadtgebiet bereits seit mehreren Jahren mittels Handyparken möglich.

Ab dem 01.01.2027 beabsichtigt das Tiefbauamt mehreren Betreibern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre jeweiligen Systeme im Rahmen einer gemeinsamen Plattform für digitale Parkraumbewirtschaftung anzubieten.

Zu diesem Zweck soll ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, mit dem Ziel mit geeigneten, interessierten Bewerbern Konzessionsverträge unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte der Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) abzuschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß den Richtlinien zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der Stadt Erlangen vom 01.10.2025 ist vorgesehen, dass die Vergabe einer Dienstleistungskonzession grundsätzlich im Wege einer Verhandlungsvergabe nach Maßgabe der UVgO zu erfolgen hat.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Konstellation eines multimodalen Systems ist die Durchführung einer Verhandlungsvergabe als ungeeignet zu bewerten. Zur Zielerreichung erscheint vielmehr die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens sachgerecht.

Das Interessenbekundungsverfahren stellt ein Verfahren außerhalb des formellen Vergaberechts dar. Da es sich bei der zugrunde liegenden Beschaffungsrichtlinie um eine innerdienstliche Vorgabe handelt und Dienstleistungskonzessionen unter dem EU-Schwellenwert grundsätzlich vergaberechtsfrei vergeben werden können, bestehen gegen die Durchführung eines solchen Verfahrens keine Bedenken.

Eine Abstimmung mit dem Rechtsamt ist erfolgt.

Vergleichbare Verfahren wurden bereits von anderen Kommunen (Fürth, Bamberg) erfolgreich durchgeführt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zuge der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Ausschreibung - für das Handyparken ab 01.01.2027 - ist die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vorgesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 03.03.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einführung eines multimodalen Modells im Bereich Handyparken, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen und auf dieser Grundlage entsprechende Konzessionsverträge mit geeigneten, interessierten Bewerbern abzuschließen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Hr. Thurek
Vorsitzende/r

Fr. Oschmann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang